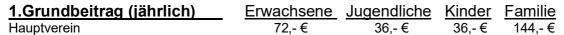
Beitrags – und Geschäftsordnung des Sportverein Karlskron e.V.





- a) auf schriftlichen Antrag mit entsprechendem Nachweis erhebt der Verein einen ermäßigten Beitrag in Höhe von 36,00€ für Studenten und Rentner
- b) den Familienbeitrag erhalten Eltern deren Kinder bis einschl. 17 Jahre alt sind, oder eheähnliche Gemeinschaften. Für jedes Familienmitglied muss ein separater Mitgliedsantrag ausgefüllt werden.
- c) Ehrenmitglieder bleiben aufgrund ihrer Verdienste um den Verein beitragsfrei.

2.Abteilungsbeitrag (jährlich)

Der Abteilungsbeitrag wird von allen Mitgliedern einer Abteilung, je nach Abteilungszugehörigkeit erhoben. Die Höhe wird von der jeweiligen Abteilung festgelegt. Abteilungen können auch gesonderte Aufnahmegebühr festlegen. Diese wird bei der Aufnahme in die Abteilung fällig und steht dieser zur Verfügung.

Abteilung	Aktiv	Passiv
Fußball	20,00€ / Familie 51,00€	*
Stockschützen	30,00€	18,00 €
Tennis	Erw. 50,00 / Kind & Jgd. 25,00€ /	Erw. 25,00
	Familie 100,00€	Familie 50,00€
Volleyball	15,00€	*
Leichtathletik	12,00€	*
Turnen	16,00€	*
Theater	*	*

^{*} es werden keine Abteilungs- und Passivbeiträge erhoben

3.Kursgebühren

Der Sportverein kann neben dem regelmäßigen Trainingsbetrieb der Abteilungen besondere Leistungsangebote (Kurse usw.) entwickeln, die den Mitgliedern angeboten werden.

Kurse, Kursgebühr und Termine sind in der Geschäftstelle zu erfragen.

4.Zahlungsweise

- a) Die an den SVK zu leistenden Grund- und Abteilungsbeiträge werden zum 01.03. eines Jahres fällig und vom Hauptverein im Lastschriftverfahren erhoben.
- b) Neumitgliedern wird anteilsmäßig ab dem Monat in dem sie beigetreten sind, der Vereinsbetrag berechnet.

 Berechnung: <u>Jahresbeitrag</u> x anteilige Monate

12

5.Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft muss schriftlich bei der Geschäftstelle beantragt werden.

6.Kündigung

Die Kündigung kann nur zum Jahresende erfolgen und muss spätestens zum 31.12. schriftlich bei der Geschäftstelle eingehen. Eine Bestätigung der Kündigung erfolgt schriftlich von der Geschäftstelle. Geht bis zum Jahresende keine Kündigung ein verlängert sich die Mitgliedschaft automatisch um ein weiteres Jahr.

7.Mahn- und Ausschlussverfahren

Soweit Mitglieder ihren Beitrag nicht entrichtet haben, wird die Geschäftstelle den Abteilungen diese Mitglieder umgehend namentlich melden.

Rückständige Beiträge werden von der Geschäftstelle nur einmal angemahnt.

Hat ein Mitglied seinen Beitrag auch bis zum 31.09. noch nicht entrichtet und liegt weder von ihm noch von der betroffenen Abteilung ein Widerspruch bzw. eine Billigung durch den Vorstand vor, ruht die Mitgliedschaft und der SVK-Vereinsausschuss trifft die Entscheidung über den Ausschluss.

8.Bemerkungen

Beitrags- und Geschäftsordnungen älteren Datums verlieren ihre Gültigkeit.

Die vorliegende Beitrags- und Gebührenordnung wurde vom Vereinsauschuss in der Sitzung vom 20.10.2014 genehmigt und tritt zum 30.10.2014 in Kraft